Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3789**

17. Wahlperiode 16. 11. 2010

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Ulla Jelpke, Petra Pau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/3569 –

Probebetrieb von Körperscannern am Flughafen Hamburg

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 27. September 2010 begann die Erprobungsphase zur Einführung von Körperscannern am Flughafen Hamburg. Im Vorfeld der Einführung wurden, neben grundsätzlicher Kritik am entwürdigenden Kontrollverfahren, verschiedene Bedenken gegen die Inbetriebnahme der Körperscanner geäußert. So seien gesundheitliche Auswirkungen der von den Scannern verwendeten Terahertzstrahlen aufgrund fehlender Forschungen bisher unbekannt und die Diskriminierung von Menschen mit medizinischen Hilfen nicht ausgeschlossen. Vor einigen Wochen wurde zudem bekannt, dass der Hersteller der in Hamburg zum Einsatz kommenden Körperscanner im Verdacht steht, Streumunition zu produzieren.

Der Geschäftsführer des Flughafens Hannover, Raoul Hille, stellte am 28. September 2010 nicht nur einen Gewinn an Sicherheit in Frage, sondern kritisierte auch, dass die Sicherheitskontrollen mit Körperscannern verlangsamt würden und gesundheitliche Auswirkungen von Terahertzstrahlen noch nicht erforscht seien. Auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) kann eine Gefährdung von Passagieren und des Personals nicht ausschließen. Mit Forschungsergebnissen sei erst Ende 2010 zu rechnen. Die Strahlenbelastung der derzeit erprobten Geräte läge innerhalb empfohlener Grenzwerte, die auf wenigen vorliegenden wissenschaftlichen Studien basieren, schreibt das BfS auf seiner Internetseite. Und weiter: „Aus grundsätzlichen Strahlenschutzüberlegungen ist in jedem Fall eine Optimierung anzustreben. Deshalb ist unter Strahlenschutzaspekten dem Einsatz von passiven Systemen der Vorzug zu geben.“

Der Bundesminister des Innern, Dr. Thomas de Maizière, hat in der Öffentlichkeit stets vertreten, der Einsatz von Körperscannern komme für ihn nur in Frage, wenn die Geräte leistungsfähig und gesundheitlich völlig unbedenklich seien sowie die Persönlichkeitsrechte „vollumfänglich wahren“ würden. Datenschützer, Sozialverbände und Vertretungen von Menschen mit Behinderung haben stets darauf verwiesen, dass sie die Persönlichkeitsrechte von Menschen mit medizinischen Hilfen gefährdet sehen, da z. B. Prothesen, Windeln oder künstliche Darmausgänge auf den Körperscannern erkennbar seien. Bisher ist keine öffentliche Reaktion der Bundesregierung auf diese vorgetragenen Bedenken bekannt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 12. November 2010 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Bei der Bundespolizei werden Körperscanner in Labortests erprobt. Der Bundesminister des Innern, Dr. Thomas de Maizière, hat drei Kriterien genannt, die für den Beginn eines Feldtests von Körperscannern an einem Flughafen erfüllt sein müssen. Das sind der Schutz der Privatsphäre, die gesundheitliche Unbedenklichkeit und ein akzeptables Leistungsniveau. Diese Kriterien hat der Körperscanner L-3 Provision ATD, der zum Test am Flughafen Hamburg eingesetzt wird, erfüllt. Die Geräte erstellen keine Körperbilder, es werden keine Daten gespeichert und die Anzeige erfolgt an einem neutralen Piktogramm („Strichmännchen"). Dadurch ist der Schutz der Privatsphäre gewährleistet. Die gesundheitliche Unbedenklichkeit wurde durch den Hersteller L-3 Communications bescheinigt und durch Immissionsmessungen des Bundesamtes für Strahlenschutz bestätigt. Als Drittes müssen Körperscanner ein akzeptables Leistungsniveau aufweisen. Die Detektionsleistung des Gerätes L-3 Provision ATD ist gut. Es ist ein Ziel des Feldtests eine bessere Differenzierung von Gegenständen bei der Detektion zu erwirken.

Am 27. September 2010 begann am Flughafen Hamburg ein Feldtest mit zwei Körperscannern. Die Teilnahme am Test ist für die Passagiere freiwillig. Die in Hamburg getesteten Geräte arbeiten mit aktiven Millimeterwellen (nicht mit Terahertzwellen). Der Test ist auf eine Dauer von sechs Monaten angelegt; eine Verlängerung ist ggf. möglich.

Aussagen über die Praxistauglichkeit und den möglichen Einsatz von Körperscannern an deutschen Flughäfen können erst nach Ablauf der Testphase und Auswertung der Testergebnisse getroffen werden.

Außer am Hamburger Flughafen finden in Deutschland keine weiteren Feldtests mit Körperscannern statt. Über die Medien verbreitete, bewertende Äußerungen über die Auswirkungen von Körperscannern auf die Luftsicherheit, die Betriebssicherheit und Kontrollprozesse an Flughäfen können daher nicht für den seit 27. September 2010 stattfindenden Feldtest gelten.

Das Osloer Übereinkommen über Streumunition ist am 1. August 2010 in Kraft getreten. Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat sich daher für die Zeit nach dem 1. August 2010 vergewissert, dass L-3 Communications keine Streumunition im Sinne der Konvention herstellt.

1. Inwieweit ist die Bundesregierung in die vom Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière persönlich eröffnete Erprobungsphase involviert?

   a) Unter wessen wissenschaftlicher Leitung findet die Erprobung statt?

   b) Welche Vorgaben existieren seitens der Bundesregierung für Ablauf, Methodik und Zielsetzungen der Erprobung?

   c) Wie und in welchen Abständen informiert sich die Bundesregierung über Ereignisse, Probleme oder Ergebnisse in der Erprobungsphase?

Der Feldtest am Hamburger Flughafen wird unter Leitung des Bundespolizeipräsidiums, Forschungs- und Erprobungsstelle, durchgeführt. Das Bundespolizeipräsidium hat die Anweisungen, den Test über sechs Monate auszuführen, den Test für die Passagiere freiwillig zu gestalten und eine Akzeptanzbefragung durchzuführen. Das Bundespolizeipräsidium berichtet dem Bundesministerium des Innern alle vier Wochen über den Verlauf des Feldtests. Die endgültige Auswertung der Testergebnisse erfolgt nach Abschluss des Feldtests nach sechs Monaten.

2. Erfüllen die in Hamburg in Betrieb genommenen Geräte die vom Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière Ende 2009 gestellten Ansprüche, leistungsfähig und gesundheitlich völlig unbedenklich zu sein (bitte begründen)?

Ja. Die Geräte arbeiten zuverlässig, technisch stabil und weisen eine hohe Detektionsempfindlichkeit auf. Von der Millimeterwellentechnik der von der Bundespolizei getesteten Körperscanner geht keine Gesundheitsgefährdung aus.

3. Handelt es sich bei diesen Geräten um aktive Rückstreuscanner mit Terahertz- oder Millimeterstrahlung, oder funktionieren sie auf Basis der natürlichen Terahertzstrahlung des menschlichen Körpers?

Die in Hamburg getesteten Geräte arbeiten mit aktiven Millimeterwellen, nicht mit Terahertzwellen.

4. Wie schätzt die Bundesregierung die gesundheitliche Gefährdung durch Terahertzstrahlen ein, und wie beurteilt sie die Auffassung des Bundesamtes für Strahlenschutz, dass eine Gefährdung durch Terahertzstrahlen zum aktuellen Zeitpunkt nicht auszuschließen sei?

Zur biologischen Wirkung von Terahertzstrahlung liegen derzeit erst wenige Studien vor, so dass keine abschließende Bewertung hinsichtlich der gesundheitlichen Auswirkungen erfolgen kann. Im Rahmen der Ressortforschung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wurde bereits eine Reihe von Forschungsvorhaben initiiert, um die Datenlage zu verbessern. Eines dieser Vorhaben, das die gentoxischen Effekte von Terahertzstrahlung in vitro untersucht, wird zum Ende des Jahres abgeschlossen sein.

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Wie werden Flugreisende, die sich auf freiwilliger Basis am Flughafen Hamburg einer Untersuchung durch Körperscanner unterziehen, über mögliche gesundheitliche Risiken aufgeklärt?

Gesundheitliche Risiken durch die Nutzung des Körperscanners sind nicht bekannt.

6. Mit Hilfe welcher Sicherheitsvorkehrungen werden Gesundheitsrisiken für das an Körperscannern eingesetzte Personal ausgeschlossen oder minimiert?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Ist für die Bundesregierung der Ausschluss einer gesundheitlichen Gefährdung eine Voraussetzung für die Aufnahme eines regulären, nicht optionalen Betriebs von Körperscannern in der Bundesrepublik Deutschland?

Für die Bundesregierung ist die gesundheitliche Unbedenklichkeit eine Voraussetzung für den Einsatz von Körperscannern auf deutschen Flughäfen.

8. Welche Erkenntnisse erhofft sich die Bundesregierung vom Probebetrieb von Körperscannern am Flughafen Hamburg, und welche Aspekte werden dabei besonders untersucht?

Der Probebetrieb am Flughafen Hamburg soll die Eignung von Körperscannern für Luftsicherheitskontrollen feststellen, die Auswirkungen auf die Kontrollprozesse ermitteln und die Akzeptanz bei den Passagieren erheben. Weiterhin wird die notwendige Qualifizierung des eingesetzten Kontrollpersonals untersucht.

9. Hat der Probebetrieb bereits zu Erkenntnissen z. B. über technische Schwachstellen der Geräte oder des Kontrollverfahrens geführt, und wenn ja, zu welchen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

10. Wird im Probebetrieb mehr oder weniger Personal an den scannergestützten Flugsicherheitskontrollpunkten eingesetzt als vorher?

    a) Wie setzt sich das Personal an den scannergestützten Flugsicherheitskontrollen zusammen (bitte aufschlüsseln nach Bundespolizei, Flugsicherheitsassistenten, wissenschaftlichen Mitarbeitern, Medizinern etc.)?

    b) Wie setzt sich das Personal an den herkömmlichen Flugsicherheitskontrollen zusammen (bitte aufschlüsseln)?

Für die Dauer der Testphase werden zwei zusätzliche Luftsicherheitsassistenten pro scannergestützter Kontrollspur zur Information und Einweisung der Fluggäste eingesetzt. Bei den herkömmlichen Luftsicherheitskontrollspuren und den Kontrollspuren mit Körperscannern werden ausschließlich Luftsicherheitsassistenten des von der Bundespolizei beauftragten Sicherheitsdienstleisters verwendet.

11. Wie lange dauert die Abfertigung an scannergestützten Flugsicherheitskontrollpunkten im Vergleich zu herkömmlichen?

Aussagen können erst nach Abschluss der Testphase getroffen werden.

12. Werden im Probebetrieb sowohl positive als auch negative Scanergebnisse durch herkömmliche Kontrollen verifiziert?

Die Körperscanner im Feldtest am Hamburger Flughafen arbeiten mit einem automatischen Detektionsverfahren. Im Detektionsfall wird die Position von Gegenständen, die der Passagier am Körper oder in der Kleidung trägt, mit einem gelben Quadrat auf einer schematischen Personendarstellung (Piktogramm) angezeigt. In vielen Fällen lässt sich der Alarm im Gespräch mit dem Passagier aufklären (z. B. Tragen einer Haarspange). In allen anderen Fällen erfolgt eine Nachkontrolle der angezeigten Körperregion.

13. Liegen der Bundesregierung bereits Erkenntnisse darüber vor, inwiefern die Ergebnisse von Scans mit der Realität übereinstimmen?

Aussagen können erst nach Abschluss der Testphase getroffen werden.

14. Betreibt die Bundesregierung einen Erfahrungsaustausch mit anderen europäischen Ländern, die Körperscanner im regulären oder Erprobungsbetrieb einsetzen, welche Gründe sind ihr bekannt, die in Italien zu einem Stopp der Erprobungsphase von Körperscannern geführt haben, und wie bewertet die Bundesregierung diese Erfahrungen in Bezug auf die Erprobung am Hamburger Flughafen?

Es erfolgt ein Informationsaustausch auf Arbeitsebene mit anderen europäischen Mitgliedstaaten. In Italien wurde Anfang des Jahres 2010 ein planmäßig auf sechs Wochen befristeter Testlauf mit verschiedenen Körperscannern durchgeführt. Dabei wurden Körperscanner mit Bildauswertung und mit automatischer Detektion verwendet. In Rom und Mailand waren Geräte mit der sog. Millimeterwellentechnik (mit einer im Vergleich zu den Geräten in Hamburg älteren Softwarekonfiguration), in Venedig und Palermo Geräte mit Wärmebildtechnik im Einsatz. Die Tests wurden Anfang Mai 2010 beendet. Die erzielten Ergebnisse repräsentieren nicht mehr die mit der aktuellen Software erreichbare Leistungsfähigkeit der Körperscanner.

15. Wo sieht die Bundesregierung derzeit allgemein bei den Flugsicherheitskontrollen Verbesserungsbedarf?

Die Luftsicherheitskontrollen innerhalb der EU sind grundsätzlich auf einem hohen Standard. Bereiche, die optimiert werden müssen, sind die Frachtkontrollen im Luftverkehr, insbesondere in Drittstaaten, aber auch die Kontrolle der Transferfracht in der EU. Die Frachtkontrollen bedürfen der Anpassung an die tatsächliche Bedrohungslage.

16. Welche Verbesserungen bezogen auf Sicherheit, Zeitersparnis, Personaleinsatz und Mitteleinsatz erhofft sich die Bundesregierung vom Einsatz von Körperscannern an Flugsicherheitskontrollen?

Körperscanner sollen den Luftverkehr sicherer machen. Sie können Gegenstände (auch nichtmetallische), die am Körper oder in der Kleidung getragen werden, entdecken. Körperscanner können die Luftsicherheitskontrollen für die Passagiere schneller und angenehmer gestalten, so entfällt in vielen Fällen das von den Passagieren oft als unangenehm empfundene Abtasten.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

17. Ist das Erprobungsverfahren von Körperscannern in der Bundesrepublik Deutschland ergebnisoffen, und wenn ja, welche Alternativen zieht die Bundesregierung in Erwägung, falls der Einsatz von Körperscannern nicht in dem erhofften Sinne zu Verbesserungen führt?

Ja. Aussagen können erst nach Abschluss der Testphase getroffen werden.

18. Wie wird im Hamburger Probebetrieb die Privatsphäre von Passagieren und Flughafenpersonal gewährleistet (bitte Maßnahmen auflisten)?

Die Kontrolle mit Körperscannern erfolgt während der Testphase auf freiwilliger Basis. Die Position eines körperfremden Gegenstandes wird anhand eines Piktogramms dargestellt. Die Darstellung des Piktogramms ist unabhängig vom Geschlecht oder körperlichen Merkmalen der zu kontrollierenden Person. Eine Speicherung von einzelnen personenbezogenen Daten bzw. Bildern erfolgt nicht. Daten werden nicht weitergeleitet.

19. Erkennen die Geräte medizinische Hilfen wie künstliche Darmausgänge, Windeln, Prothesen und Schmuckgegenstände wie Piercings etc.?

Die Position von körperfremden Gegenständen wird durch ein neutrales gelbes Quadrat auf einem Piktogramm („Strichmännchen“) angezeigt. Dabei werden die in der Frage genannten Gegenstände nicht als solche identifiziert.

20. Werden die o. g. Gegenstände von den Geräten automatisch als nicht sicherheitsrelevant erkannt?

Auf die Antwort zu Frage 19 wird verwiesen.

21. Wenn nein, welche Verfahrensregeln gibt es für das Sicherheitspersonal im Umgang mit medizinischen Hilfen oder Intimschmuck?

Derartige Besonderheiten werden bei der Personenkontrolle an Flughäfen berücksichtigt. Die eingesetzten Luftsicherheitsassistenten werden bereits heute besonders geschult, um das berechtigte und besondere Interesse an der Privatsphäre dieser Passagiere zu gewährleisten.

22. Ist der Bereich, in dem Körperscans durchgeführt werden, von anderen Passagieren einsehbar, und wenn ja, wie wird sichergestellt, dass Passagiere, bei denen ein positiver Körperscan durchgeführt wurde, keinem Rechtfertigungsdruck ausgesetzt werden, z. B. gegenüber anderen Teilnehmern von Reisegruppen?

Die Körperscanner stehen in allgemein einsehbaren Luftsicherheitskontrollbereichen. Fälle, in denen Passagiere sich durch das Ergebnis einer Luftsicherheitskontrolle einem Rechtfertigungsdruck ausgesetzt sehen, sind bisher nicht bekannt.

23. Wie, wo und von wem werden Nachkontrollen bei positivem Körperscan durchgeführt, und ist der Bereich für Nachkontrollen für andere Passagiere einsehbar?

Nachkontrollen bei Anzeige von körperfremden Gegenständen durch den Körperscanner erfolgen in der Kontrollspur wie bei herkömmlichen Torsonden in so genannten Diskretionszonen. Durch entsprechende bauliche Maßnahmen (sog. Diskretionsboxen) wird die Einsichtnahme für andere Passagiere erheblich erschwert. Bei erhöhtem Diskretionsbedarf (Behinderungen, medizinische Hilfsmittel, religiöse Gründe, Notwendigkeit intensiver Nachkontrolle) oder auf Wunsch des Fluggastes stehen zusätzliche Kontrollkabinen zur Verfügung, in denen eine nicht einsehbare Nachkontrolle möglich ist.

24. Stimmt die Bundesregierung der Aussage britischer Entwickler von Terahertzscannern zu, der Sprengstoff PETN, den Umar Faruk Abdulmutallab in seiner Unterwäsche am 25. Dezember 2009 durch die Kontrollen des Flughafens Amsterdam schmuggelte, wäre von Körperscannern nicht erkannt worden?

Nein.

25. Welche Sprengstoffe können durch die in Hamburg getesteten Körperscanner erkannt werden, und welche nicht?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

26. In Anbetracht der Tatsache, dass nicht alle Sprengstoffe von Körperscannern erkannt werden können, worin besteht der Vorteil von Körperscannern gegenüber herkömmlichen Methoden wie dem Abtasten durch das Personal und Kontrollen mit Sprengstoff- und Metalldetektoren?

Körperscanner können Gegenstände (auch nichtmetallische), die am Körper oder in der Kleidung getragen werden, entdecken. Im Anzeigefall muss nur die betreffende Körperregion kontrolliert werden, nicht der ganze Körper.

27. Mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung bei der Entwicklung, Erprobung und Einführung von Körperscannern in der Bundesrepublik Deutschland, und welche Kosten sind bereits angefallen (bitte aufschlüsseln)?

Die Kosten für Beschaffung, Installation und Schulung für den Feldtest der Körperscanner am Flughafen Hamburg belaufen sich auf ca. 462 500 Euro (brutto). Die Kosten beinhalten auch die Durchführung einer Akzeptanzstudie. Für die Erprobung sind bislang Kosten in Höhe von 288 713,75 Euro (brutto) angefallen.

28. Hat die Bundesregierung die Erklärung des Lieferanten der Körperscanner am Flughafen Hamburg, L-3 Communications, geprüft, nicht an der Entwicklung, der Herstellung oder dem Handel von Streumunition beteiligt zu sein?

    Wenn nein, warum nicht?

Der Lieferant der Körperscanner, EAS Envimet GmbH, und auch der Hersteller L-3 Communications, haben schriftliche Erklärungen abgegeben, keine Streumunition im Sinne des Übereinkommens zu entwickeln, herzustellen oder damit zu handeln. Weitere Recherchen haben keine schlüssigen Anhaltspunkte erbracht, dass L-3 Communications nach dem 1. August 2010 Streumunition gemäß der Definition der Osloer Konvention herstellt. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

29. Ist die Bundesregierung Hinweisen nachgegangen, Mitarbeiter von L-3 Communications hätten noch Anfang Juni 2010 auf der Pariser Rüstungsmesse Eurosatory einen Verkaufsprospekt verteilt, in dem Projektile und Zünder für Streumunition beworben wurden?

30. Wenn nein, warum nicht, und wenn ja, welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung bei der Überprüfung gewonnen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

31. Ist der Bundesregierung bekannt, dass der norwegische Staatsfonds bewusst nicht in L-3 Communications investiert, weil die Firma Waffen produziere, die „durch ihren üblichen Einsatz fundamentale humanitäre Prinzipien verletzen könnten" (Frankfurter Rundschau vom 23. September 2010), und teilt die Bundesregierung diese Bedenken?

Wie in der Antwort (Bundestagsdrucksache 17/3185 vom 5. Oktober 2010) auf die Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 17/2972 vom 16. September 2010) der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bereits ausgeführt, enthält das Übereinkommen über Streumunition kein ausdrückliches Verbot der Investition in Unternehmen, die Streumunition herstellen und entwickeln. Es gibt daher auch kein behördliches Verfahren in Deutschland, das eine derartige Investition nach bestimmten Kriterien prüft und rechtlich bewertet. Zu abstrakten Rechtsfragen nimmt die Bundesregierung grundsätzlich nicht Stellung.

32. Entspricht es der üblichen Verfahrensweise, wenn sich die Bundesregierung allein auf Erklärungen von Zulieferern verlässt, um z. B. Verwicklungen des Unternehmens in die Produktion international geächteter Waffen auszuschließen?

Die Verfahrensweise ist vom Einzelfall abhängig. Öffentlich zugängliche Informationen werden bewertet und einbezogen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 31 verwiesen.

33. Ist die Bundesregierung davon überzeugt, dass anhand einer Erklärung eines Unternehmens, keine international geächtete Munition oder Waffen herzustellen, ausgeschlossen werden kann, dass die Bundesregierung Geschäfte mit Herstellern von Streumunition macht?

Auf die Antwort zu Frage 31 wird verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333